

Kanton Aargau
Gemeinde Habsburg



Reglement über die Nutzung gemeindeeigener Liegenschaften und Anlagen

Änderungsindex

Datum	Beschreibung
01.05.2019	Inkraftsetzung

Inhaltsverzeichnis

I. GEGENSTAND UND GELTUNGSBEREICH

Seite 3

- § 1 Zweck
- § 2 Mietobjekte
- § 3 Verwaltung

II. VERMIETUNG

Seite 4

- § 4 Prioritäten
- § 5 Mögliche Mietzeiten
- § 6 Mietdauer
- § 7 Mietpreise

NUTZUNGSVORSCHRIFTEN

Seite 5

- § 8 Grundsatz
- § 9 Haftung
- § 10 Nutzungsvorschriften Mehrzweckhalle
- § 11 Nutzungsvorschriften Mehrzweckraum
- § 12 Nutzungsvorschriften Schulhausplatz
- § 13 Nutzungsvorschriften Spiel- und Begegnungsplatz
- § 14 Nutzungsvorschriften Feuer- und Grillstelle „Boll“
- § 15 Ausserordentlicher Reinigungsaufwand

III. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Seite 9

- § 16 Aufsicht und Kontrolle
- § 17 Sanktionen
- § 18 Ausnahmen und übergeordnetes Recht
- § 19 Inkrafttreten
- § 20 Übergangsregelung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Bezeichnungen gelten gleichermassen für beiderlei Geschlecht.

I. GEGENSTAND UND GELTUNGSBEREICH

§ 1 Zweck

¹ Dieses Reglement regelt die Nutzungs- und Mietmöglichkeiten gemeindeeigener Liegenschaften, Objekte, Einrichtungen und Plätze.

² Es ersetzt alle bisherigen Reglemente mit gleichlautenden Inhalten.

§ 2 Mietobjekte

¹ Mit vorliegendem Reglement werden die Miete und Nutzung der folgenden gemeindeeigenen Liegenschaften, Plätze und Einrichtungen verbindlich geregelt:

- Mehrzweckhalle (MZH) im Schulhaus Habsburg
- Mehrzweckraum (MZR) im Schulhaus Habsburg
- Schulhausplatz Schulhaus Habsburg im Rahmen der Nutzung als Parkplatz
- Spiel- und Begegnungsplatz beim Schulhaus Habsburg
- Feuer- und Grillstelle „Boll“

§ 3 Verwaltung

¹ Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über eingehende Miet- und Nutzungsgesuche.

² Er kann die beantragte Vermietung oder Nutzung beim Vorliegen zweifelhafter oder fragwürdiger Gesuche verweigern.

³ Die Aufsicht über die vermieteten und genutzten Einrichtungen und Objekte obliegt dem Gemeinderat. Diese Aufgabe kann fallweise auch an die Gemeindekanzlei, den Hauswart oder an eine von Fall zu Fall zu bestimmende Person oder Institution übertragen werden.

⁴ Die administrative Verwaltung, die Schlüsselkontrolle sowie die Koordination über die Mietzeiten und die Nutzungen der einzelnen Objekte obliegen der Gemeindekanzlei.

⁵ Die Übergabe der gemieteten Räumlichkeiten im Schulhaus Habsburg bei Mietbeginn erfolgt durch die Hauswartung vor Ort. Nach Mietende kontrolliert die Hauswartung die Räumlichkeiten in Anwesenheit des Mieters und führt über allfällige Schäden ein Protokoll.

II. VERMIETUNG

§ 4 Prioritäten

¹ Die im § 2 aufgeführten Objekte mit Ausnahme des Spiel- und Begegnungsplatzes sowie der Feuer- und Grillstelle „Boll“ können prioritär durch Einwohner/innen sowie ortsansässige Firmen, Vereine, Interessengruppen und Organisationen gemietet und genutzt werden.

² Wenn keine Gesuche von in Habsburg ansässigen Interessenten gemäss Abs. 1 vorliegen, können die zur Verfügung stehenden Objekte auch an auswärtige Personen, Vereine, Interessengruppen und Organisationen zur Nutzung vermietet werden.

³ Der Spiel- und Begegnungsplatz sowie die Feuer- und Grillstelle „Boll“ stehen der Allgemeinheit im Rahmen der üblichen Nutzung, unter Beachtung der allgemein gültigen Gesetzgebung sowie der nachfolgend definierten Nutzungsbedingungen zur Verfügung.

§ 5 Mögliche Mietzeiten

¹ Eine Vermietung und Nutzung der möglichen Mietobjekte erfolgt grundsätzlich nur ausserhalb der Schulzeiten und deren schulergänzenden Angebote.

² Massgebend zur Beurteilung sind der jeweils aktuelle Stundenplan der Schule Habsburg sowie die Einsatz- und Präsenzzeiten der mit der Leistung von schulergänzenden Leistungen betrauten Institution.

³ Der Gemeinderat kann dazu Ausnahmen bewilligen.

§ 6 Mietdauer

¹ Die Vermietung und Nutzung der mietbaren Objekte wird grundsätzlich tageweise und anlassbezogen bewilligt.

² In begründeten Fällen kann der Gemeinderat einer mehrtägigen oder auch regelmässig wiederkehrenden Nutzung eines Mietobjekts zustimmen.

§ 7 Mietpreise

¹ Die Preise für die Nutzung der einzelnen Objekte werden durch den Gemeinderat festgelegt und regelmässig überprüft.

² Die aktuellen Mietpreise sind im Anhang 1 zum vorliegenden Reglement aufgeführt.

III. NUTZUNGSVORSCHRIFTEN

§ 8 Grundsatz

- ¹ Der Mieter verpflichtet sich, den Mietobjekten und deren Ausrüstungen grösstmögliche Sorge zu tragen.
- ² Der Mieter verpflichtet sich weiter, sowohl selbst verursachte als auch während der Miete festgestellte, zu Mietbeginn bereits vorhanden gewesene, Schäden zu melden.
- ³ Die Mieter und Nutzer der in diesem Reglement erwähnten Objekte und Liegenschaften unterstehen bezüglich Littering, Ruhezeiten, Zufahrtsberechtigungen etc. dem jeweils aktuellen, kommunalen Polizeireglement (PoR).

§ 9 Haftung

- ¹ Der Mieter entbindet den Vermieter ausdrücklich von jeglicher Haftpflicht für Schäden irgendwelcher Art, die durch Drittpersonen, höhere Gewalt oder witterungsbedingte Ereignisse an Personen, Fahrzeugen oder an beweglichen Sachen der Objektnutzer entstehen.
- ² Ebenfalls wird jegliche Haftung des Vermieters bei Diebstahl abgelehnt.
- ³ Der Mieter haftet für sämtliche verursachten Schäden an beweglichen und unbeweglichen Teilen des Mietobjekts.

§ 10 Nutzungsvorschriften Mehrzweckhalle

- ¹ Die Miete der Mehrzweckhalle erstreckt sich ausschliesslich auf diese selbst und den direkten Zugang dazu.
- ² Die Toiletten im Erdgeschoss gehören zum Mietumfang und dürfen benutzt werden.
- ³ Die restlichen Zimmer im Erd- und Untergeschoss sind von der Miete explizit ausgeschlossen und dürfen nicht betreten werden.
- ⁴ Das Rauchen, das Verursachen von übermässigem (Musik)-Lärm, die Verwendung von Lautsprechern im Freien, das Einschlagen von Nägeln und Heftklammern o.Ä. sowie das Übernachten in der gemieteten Räumlichkeit sind verboten.
- ⁵ Der westseitig signalisierte Fluchtweg zur Feuertreppe ist dauerhaft frei zu halten und darf nicht mit Mobiliar o.Ä. verstellt werden.
- ⁶ Zu Mietende sind die Räumlichkeiten, benutzte Ausrüstungsgegenstände sowie die Toilettenräume zu reinigen.
- ⁷ Der verursachte Abfall muss auf eigene Kosten entsorgt werden. Die gemeindeeigenen Container stehen dazu nicht zur Verfügung.

§ 11 Nutzungsvorschriften Mehrzweckraum

- ¹ Die Miete des Mehrzweckraums erstreckt sich ausschliesslich auf diesen selbst und den direkten Zugang dazu.
- ² Die Toiletten im Erdgeschoss gehören zum Mietumfang und dürfen benutzt werden.
- ³ Die restlichen Zimmer im Erd-, Unter- und Obergeschoss sind von der Miete explizit ausgeschlossen und dürfen nicht betreten werden.
- ⁴ Das Rauchen, das Verursachen von übermässigem (Musik)-Lärm, die Verwendung von Lautsprechern im Freien, das Einschlagen von Nägeln und Heftklammern o.Ä. sowie das Übernachten in der gemieteten Räumlichkeit sind verboten.
- ⁵ Zu Mietende sind die Räumlichkeiten, benutzte Ausrüstungsgegenstände sowie die Toilettenräumlichkeiten zu reinigen.
- ⁶ Wurde die Küche benutzt, so ist auch diese zu reinigen. Nach dem Gebrauch der Abwaschmaschine ist deren Programmende abzuwarten und das gereinigte Geschirr und Besteck ist vor Mietende wieder auszuräumen und zu versorgen.
- ⁷ Der verursachte Abfall muss auf eigene Kosten entsorgt werden. Die gemeindeeigenen Container stehen dazu nicht zur Verfügung.

§ 12 Nutzungsvorschriften Schulhausplatz

- ¹ Der Gemeinderat kann den Schulhausplatz vorübergehend sperren und für Veranstaltungen oder besondere Anlässe zur Verfügung stellen
- ² Die Miete des Schulhausplatzes erstreckt sich ausschliesslich auf diesen selbst und beinhaltet auch die benötigte Bewilligung zur Zufahrt.
- ³ Das Befahren und das Parkieren von Fahrzeugen auf dem Areal der Schule Habsburg sind ohne Bezug zur Schule und/oder ohne entsprechend vorhandenes Mietverhältnis verboten.
- ⁴ Parkieren im Sinne dieses Reglements ist das Abstellen eines Fahrzeugs, das nicht bloss dem Ein- und Aussteigenlassen von Personen oder dem Güterumschlag dient.
- ⁵ Das Parkieren von Fahrzeugen mit einem Gesamtgewicht von mehr als 3.5 Tonnen ist verboten.
- ⁶ Das Parkieren der Fahrzeuge hat geordnet und nebeneinander zu erfolgen.
- ⁷ Auf und neben der Zufahrtsstrasse dürfen keine Fahrzeuge parkiert werden.
- ⁸ Die Zufahrt zum Haupteingang des Schulhauses muss für Rettungsdienste jederzeit gewährleistet bleiben.
- ⁹ Vor und neben Hydranten ist über eine Länge von 3 Metern das Parkieren von Fahrzeugen verboten.
- ¹⁰ Festgestellte Widerhandlungen werden der Regionalpolizei Brugg zur Ahndung gemeldet.
- ¹¹ Fahrzeuge, welche entgegen den obgenannten Vorgaben parkiert werden und die Sicherheit gefährden, werden kostenpflichtig abgeschleppt.

§ 13 Nutzungsvorschriften Spiel- und Begegnungsplatz

¹ Der Spiel- und Begegnungsplatz ist öffentlich zugänglich und steht auch nicht ortsansässigen Besuchern zur Verfügung. Die Öffnungszeiten sind die folgenden:

- an Werktagen von 0800 Uhr bis 2100 Uhr, maximal aber bis zum Einbruch der Dunkelheit
- an Sonn- und allg. Feiertagen von 0900 bis 2100 Uhr, maximal aber bis zum Einbruch der Dunkelheit

² Der Gemeinderat kann den öffentlichen Charakter zur Gewährleistung der Durchführung gemeindeeigener Anlässe einschränken und dazu auch anwesende Benutzer wegweisen. Ebenso kann er dazu die unter Abs. 1 erwähnten Betriebszeiten ausser Kraft setzen und dem jeweiligen Bedarf des Anlasses anpassen.

³ Der Gemeinderat kann beim Vorliegen besonderer Umstände oder beim Eintreten besonderer Ereignisse Nutzungseinschränkungen verfügen oder die Nutzung der Anlage ganz verbieten.

⁴ Weisungen bezüglich der Nutzung der Anlage durch Behördenvertreter (Gemeinderat, Schulpflege, Schulleiter, Lehrer, Hauswarte etc.) sind Folge zu leisten.

⁵ Der Besuch des Spiel- und Begegnungsplatzes berechtigt weder zur Zufahrt noch zum Parkieren auf den Schulhausplatz oder dem Zufahrtsweg. Der Besuch und die Benutzung des Spiel- und Begegnungsplatzes stellen keinen Verkehr mit der Schule im Sinne des dortigen Fahrverbotes dar.

⁶ Die Benutzung des Platzes und der Spielgeräte erfolgt auf eigene Verantwortung der Benutzer und allenfalls deren gesetzlichen Vertreter. Seitens der Gemeinde Habsburg wird die Haftung für die Folgen unsachgemässer oder zweckfremder Benutzung ausdrücklich abgelehnt.

⁷ Kleine Kinder sind durch erwachsene Begleitpersonen bei der Nutzung der Anlage dauerhaft zu beaufsichtigen.

⁸ Eltern und Begleitpersonen werden für alle durch die von ihnen beaufsichtigten Kinder und Schutzbefohlenen verursachten Schäden haftbar gemacht.

⁹ Selbst verursachte oder festgestellte, bereits vorhandene Schäden sind durch die Benutzer der Anlage unverzüglich der Gemeindeganzlei zu melden.

¹⁰ Die Benutzer der Anlage verpflichten sich, die vorhandenen Gerätschaften nur unter dem Aspekt der Verhältnismässigkeit sowie sach- und bestimmungsgemäss zu nutzen und ihnen dabei grösstmögliche Sorge zu tragen.

¹¹ Jegliche störenden Einwirkungen auf die Nachbarschaft sind, auch ausserhalb der offiziellen Ruhezeiten, auf das Minimum zu beschränken.

¹² Auf dem Spiel- und Begegnungsplatz ist es verboten:

- Musikanlagen zu betreiben
- Feuer ausserhalb der Feuerstelle zu entfachen
- Hunde frei laufen zu lassen

¹³ Verursachte Abfälle sind in den Abfalleimern zu entsorgen.

§ 14 Nutzungsvorschriften Feuer- und Grillstelle „Boll“

¹ Die Feuer- und Grillstelle „Boll“ ist öffentlich zugänglich und steht auch nicht ortsansässigen Besuchern zur Verfügung.

² Der Gemeinderat kann den öffentlichen Charakter zur Gewährleistung der Durchführung gemeindeeigener Anlässe einschränken und dazu auch anwesende Benutzer wegweisen.

³ Der Gemeinderat kann beim Vorliegen besonderer Umstände oder beim Eintreten besonderer Ereignisse Nutzungseinschränkungen verfügen oder die Nutzung der Anlage ganz verbieten.

⁴ Weisungen bezüglich der Nutzung der Anlage durch Behördenvertreter (Gemeinderat, Förster, Jagdaufsicht, Hauswart im Gemeindedienst etc.) sind Folge zu leisten.

⁵ Der Besuch der Feuer- und Grillstelle „Boll“ berechtigt nicht zum Befahren der Waldwege und zur Missachtung der entsprechend signalisierten Fahrverbote.

⁶ Die Benutzung der Anlage erfolgt auf eigene Verantwortung der Benutzer und allenfalls deren gesetzlichen Vertreter. Seitens der Gemeinde Habsburg wird die Haftung für die Folgen unsachgemässer oder zweckfremder Benutzung ausdrücklich abgelehnt.

⁷ Kleine Kinder sind durch erwachsene Begleitpersonen bei der Nutzung der Anlage dauerhaft zu beaufsichtigen.

⁸ Eltern und Begleitpersonen werden für alle durch die von ihnen beaufsichtigten Kinder und Schutzbefohlenen verursachten Schäden haftbar gemacht.

⁹ Selbst verursachte oder festgestellte, bereits vorhandene Schäden sind durch die Benutzer der Anlage unverzüglich der Gemeindeganzlei zu melden.

¹⁰ Die Benutzer der Anlage verpflichten sich, die vorhandenen Gerätschaften nur unter dem Aspekt der Verhältnismässigkeit sowie sach- und bestimmungsgemäss zu nutzen und ihnen dabei grösstmögliche Sorge zu tragen.

¹¹ Jegliche störenden Einwirkungen auf die Nachbarschaft sind, auch ausserhalb der offiziellen Ruhezeiten, auf das Minimum zu beschränken.

¹² An der Feuer- und Grillstelle „Boll“ ist es verboten:

- Musikanlagen zu betreiben
- Feuer ausserhalb der Feuerstelle zu entfachen
- Hunde frei laufen zu lassen

¹³ Verursachte Abfälle sind in den Abfalleimern zu entsorgen.

§ 15 Ausserordentlicher Reinigungsaufwand

¹ Müssen nach einer erfolgten Vermietung weitere Reinigungsarbeiten für ein Mietobjekt in Auftrag gegeben werden, so wird das Erbringen dieser Leistung an den verantwortlichen Mieter weiter verrechnet.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 16 Aufsicht und Kontrolle

¹ Die Aufsicht über die im vorliegenden Reglement erwähnten Benutzungsvorschriften obliegt dem Gemeinderat sowie, wo gesetzlich vorgesehen, der Regionalpolizei Brugg.

² Der Gemeinderat kann diese Aufgabe fallweise an weitere, geeignete Personen delegieren.

§ 17 Sanktionen

¹ Gegenüber Personen, welche die in vorliegendem Reglement aufgeführten Vorschriften missachten oder nicht befolgen, kann der Gemeinderat:

- die Vermietung von gemeindeeigenen Objekten verweigern
- die Nutzung von gemeindeeigenen Objekten mittels Beschluss und Aussprechung eines Hausverbotes untersagen

§ 18 Ausnahmen und übergeordnetes Recht

¹ Wenn ausserordentliche Verhältnisse vorliegen oder die strikte Anwendung des Reglements zu Härtefällen führt, kann der Gemeinderat nach pflichtgemäßem Ermessen Ausnahmen und Abweichungen gestatten. Das öffentliche Interesse ist in allen Fällen zu wahren.

² Die Bestimmungen übergeordneter Erlasse bleiben ausdrücklich vorbehalten.

§ 19 Inkrafttreten

¹ Das vorliegende Reglement wurde durch den Gemeinderat Habsburg an der Sitzung vom 15.4.2019 genehmigt und tritt per 1.5.2019 in Kraft.

² Es ersetzt alle vom Inhalt her betroffenen, bisherigen Reglemente.

§ 20 Übergangsregelung

¹ Für Mietverhältnisse, welche vor der Inkraftsetzung dieses Reglements vereinbart wurden, gelten die altrechtlichen Bestimmungen und Mietpreise. Dies auch insbesondere dann, wenn das vereinbarte Dauer des Mietverhältnisses auf ein Datum nach der Inkraftsetzung des vorliegenden Reglements fällt.

NAMENS DES GEMEINDERATS

Gemeindeammann:

Gemeindeschreiberin:

Werner Rüeegsegger

Daniela Weibel

Anhang 1

Stand: 01.05.2019

MIETPREISE LIEGENSCHAFTEN UND ANLAGEN

Gemäss § 7 des Reglements über die Nutzung gemeindeeigener Liegenschaften und Anlagen werden die Mietpreise für die einzelnen Mietobjekte wie folgt festgelegt:

Mehrzweckhalle (MZH) im Schulhaus Habsburg

- Privatpersonen, Firmen, auswärtige Vereine etc.: CHF 100.00 pro Anlass/Tag
- Privatpersonen, Firmen, auswärtige Vereine etc.: CHF 50.00 pro Anlass/Tag
(in Verbindung mit MZR-Miete)
- Einheimische Vereine: gratis
- Öffentliche oder gesellschaftliche Anlässe: gratis

Mehrzweckraum (MZR) im Schulhaus Habsburg

- Privatpersonen, Firmen, auswärtige Vereine etc.: CHF 100.00 pro Anlass/Tag
- Privatpersonen, Firmen, auswärtige Vereine etc.: CHF 50.00 pro Anlass/Tag
(in Verbindung mit MZH-Miete)
- Einheimische Vereine: gratis
- Öffentliche oder gesellschaftliche Anlässe: gratis

Schulhausplatz Schulhaus Habsburg im Rahmen der Nutzung als Parkplatz

Ohne gleichzeitige Miete eines Raumes im Schulhaus:

- Privatpersonen, Firmen, auswärtige Vereine etc.: CHF 100.00 pro Anlass/Tag
- Einheimische Vereine: gratis
- Öffentliche oder gesellschaftliche Anlässe: gratis

Mit gleichzeitiger Miete eines Raumes (MZH oder MZR) im Schulhaus:

- Privatpersonen, Firmen, auswärtige Vereine etc.: CHF 50.00 pro Anlass/Tag
- Einheimische Vereine: gratis
- Öffentliche oder gesellschaftliche Anlässe: gratis

Spiel- und Begegnungsplatz beim Schulhaus Habsburg

Unentgeltliche Nutzung im Rahmen des üblichen Gemeindegebrauchs.

Feuer- und Grillstelle „Boll“

Unentgeltliche Nutzung im Rahmen des üblichen Gemeindegebrauchs.